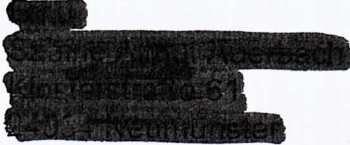




Staatsanwaltschaft - Postfach 7102 - 24171 Kiel



Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 590 UJs 16174/19  
(Bitte immer angeben)


Telefon: 0431 604-3590/3594

Telefax: 0431 604-3385

Datum: 22.05.2019

E 16.6.2019

Strafanzeige vom 10.05.2019  
gegen Unbekannt  
Vorwurf: Volksverhetzung

Sehr geehrte 

den von Ihnen zur Anzeige gebrachten Sachverhalt habe ich geprüft, jedoch von der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen abgesehen.

Ein Ermittlungsverfahren leitet die Staatsanwaltschaft nur dann ein, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer verfolgbaren Straftat vorliegen (§ 152 StPO).

Das ist hier nicht der Fall.

Insbesondere liegen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Volksverhetzung (§ 130 StGB) vor. Diese ist unter anderem bei einem Aufstacheln zum Hass oder einer Aufforderung zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen einzelne Bevölkerungsteile (§ 130 Abs.1 Nr.1 StGB) sowie dann gegeben, wenn die Menschenwürde anderer dadurch angegriffen wird, dass Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden (§ 130 Abs.1 Nr.2 StGB).

Den auf den Plakaten verwendeten Formulierungen "Stoppt die Invasion: Migration tötet!" und "Widerstand jetzt" kann ein Aufstacheln zum Hass nicht entnommen werden. Das erforderliche Maß eines besonders qualifizierten Anreizens zu einer feindseligen Haltung ist vor dem Hintergrund des laufenden Wahlkampfes, bei dem polemische Zuspitzungen und bewusste Provokationen als zulässige Mittel angesehen werden müssen, noch nicht erreicht. Eine Aufforderung zu Gewaltmaßnahmen enthalten die Plakate ebenfalls nicht. Der Aufruf zum Widerstand kann auch als Aufforderung zu politischen Widerstand gegen die Billigung des Zuzugs weiterer Migranten verstanden werden.

Schließlich ist der Schriftzug "Migration tötet!" auch nicht geeignet, die in Deutschland

lebenden Migranten zu beschimpfen, böswillig verächtlich zu machen oder zu verleumder und dadurch ihre Menschenwürde anzugreifen. Auch diese Aussage ist auslegungsfähig, was bei der strafrechtlichen Bewertung zu berücksichtigen ist. So kann auch der Verlust der deutschen Kultur beklagt und besorgt werden.

Die aktuelle und von dieser Auffassung abweichende Rechtsauffassung verschiedener Verwaltungsgerichte in anderen Bundesländern ändert an der hier vertretenen strafrechtlichen Bewertung, die die Aussagen auf den Plakaten unter den Schutz der Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) stellt, nichts.

Mit freundlichen Grüßen



Staatsanwältin